



ENERGIE

Wohnen ist Heimat – Leistbares Wohnen für Generationen.

energie
zukunft
nachhaltig versorgt



Vorarlberg
unser Land

2012

Ob Neubau oder Wohnhaussanierung: Der Wohnbau der Zukunft muss sparsam mit Ressourcen umgehen. Eine gute Wärmedämmung, ausgefeilte Energietechniken und die richtige Auswahl der Baumaterialien sind entscheidend für die Balance ökologischer und ökonomischer Anforderungen. Drei Viertel des Energiebedarfs von Gebäuden brauchen wir, um unsere Räume warm zu halten. Bei bestehenden Objekten sind die laufenden Betriebskosten in Summe oft höher als die Errichtungskosten. Das wichtigste ist daher, Gebäude so gut „einzupacken“, dass sie möglichst wenig Energie brauchen. Eine angenehme Folge davon ist, dass der Restbedarf leichter mit erneuerbaren Energieträgern gedeckt werden kann. Denn für die Raumwärmeversorgung sind erneuerbare Energien das Gebot der Stunde.

Wohnen mit Weitblick

Wärme aus erneuerbaren Energien

Der Einsatz erneuerbarer Energien schont nicht nur die Umwelt, sondern auch die Finanzen und hebt noch dazu die Wohnqualität. Wer beim Bau in energiesparende Heizsysteme und gute Dämmungen investiert, spart langfristig viel Geld.

1. Wer wird gefördert?

Unabhängig vom Einkommen wird das Heizen mit erneuerbaren Energien gefördert. Dazu gehören Biomasse, Wärmepumpen und Solarenergie. Außerdem werden kontrollierte Be- und Entlüftungsanlagen mit den Mitteln der Wohnbauförderung unterstützt. Für die Größe des Hauses gibt es keine Beschränkungen. Die Anlagen müssen in Gebäude eingebaut werden, die ganzjährig Hauptwohnsitz sind.

2. Wann brauchen Sie einen Energieausweis?

Der Energieausweis ist eine Art „Typenschein“, der den Energiebedarf und die Qualität haustechnischer Anlagen von Gebäuden sichtbar macht. Er zeigt, wie gut der Heizwärmebedarf (HWB) des Gebäudes ist. Der Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die einem beheizten Raum zugeführt werden muss, um ihn auf einer Temperatur von 20 Grad Celsius zu halten.

Bei bewilligungspflichtigen Neubauten und Sanierungen ist der Energieausweis in allen Mitgliedsstaaten der EU vorgeschrieben. Wenn Sie in bestehenden Objekten die Heizung erneuern ist der Energieausweis vorzulegen:

- Bei Wärmepumpen zum Nachweis des maximal zulässigen Heizwärmebedarfs von 70 kWh pro m²_{BGF} und Jahr.
- Wird das Gebäude thermisch saniert, kann auch für die Heizung ein höherer Fördersatz in Anspruch genommen werden (Altbau Förderstufe 2 oder Altbau Förderstufe 3). Die Baubewilligung für das betroffene Gebäude muss in diesem Fall zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegen. Der Nachweis des zulässigen Heizwärmebedarfs erfolgt durch Vorlage eines Energieausweises.



3. Energie aus der Sonne: Solar- oder Photovoltaikanlage

Solarenergie ist die umweltfreundlichste Energieform und noch dazu kostenlos und uneingeschränkt verfügbar. Bei Förderungen in Neubauten ist daher immer eine Solar- oder Photovoltaikanlage als Förderungsvoraussetzung vorzusehen. Ausnahmen können nur bei zu geringer Sonneneinstrahlung und bei Anschluss an ein Nahwärmesystem gemacht werden. Zu geringe Sonneneinstrahlung ist dann vorhanden, wenn an einem Standort am 21.04. ohne Witterungseinflüsse weniger als 6 Sonnenstunden herrschen. Die Sonneneinstrahlung pro Grundstück kann unter www.vorarlberg.at/vogis eingesehen werden. Bei bestehenden Bauten ist nach Möglichkeit eine Solar- oder Photovoltaikanlage zu installieren.

Expertentipp:

Im Zuge einer Sanierungsberatung wird ein umfassendes Sanierungskonzept für ein Gebäude erstellt. Im Rahmen dieser Beratung erhalten Sie auch einen Energieausweis. Nähere Infos finden Sie im Folder „Sanieren“.

Eine Liste von Anbietern erhalten Sie bei der Wohnbauförderung oder beim Energieinstitut.

4. Welche Heizsysteme werden gefördert?

Biomasse: Energie aus nachwachsendem Holz

Ob Pellets, Hackschnitzel oder Stückholz, die Energieförderung des Landes Vorarlberg unterstützt die vielfältigen Formen moderner Holzheizsysteme. Biomasse ist ein nachwachsender, heimischer Brennstoff und ein aktiver Klimaschützer. Bei der Verbrennung werden keine zusätzlichen CO₂ Emissionen erzeugt. Mit der Installation einer Holzheizung schützen sie nicht nur die Umwelt, sondern Sie stärken auch die regionale Wirtschaft.

Biomasse – Die wichtigsten Förderkriterien:

- Die Kombination mit einer Solaranlage ist zum Teil Förderungsvoraussetzung (siehe unter Pkt. 3, Seite 2).
- Heizungsumwälzpumpen müssen die Effizienzklasse A aufweisen.

Stückholzkessel mit Gebläseunterstützung:

- Grenzwerte nach Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast müssen eingehalten werden. Ist der Kessel im Bau-book (www.baubook.at/bmk) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht. Andernfalls ist ein Prüfzeugnis vorzulegen.
- Es ist ein Pufferspeichervolumen nach EN 303-5 zu installieren.
- Vorlage eines Abnahmeprotokolls in Anlehnung an ÖNORM M 7510-4.

Hackgut- und Pelletsanlagen:

- Grenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten. Ist der Kessel im Baubook (www.baubook.at/bmk) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht. Andernfalls ist ein Prüfzeugnis vorzulegen.

Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung

- Es werden nur Zentralheizungsgeräte bzw. Kachelofen-Ganzhausheizungen gefördert. Einzelöfen sind nicht förderbar.
- Nachweis eines feuerungstechnischen Wirkungsgrades von mindestens 85 %.

Holzheizungen – Förderkategorien:

Die Förderung erfolgt in den Kategorien Neubau, Altbau Förderstufe 1, Altbau Förderstufe 2 und Altbau Förderstufe 3. Die Förderstufen sind abhängig vom Heizwärmebedarf des betroffenen Gebäudes:

HWB in kWh pro m²_{BGF} und Jahr	Stückholz, Hackgut- und Pelletsheizungen	Hausanschluss an Nahwärme
Neubau (Baueingabe vor 01.01.2012)	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert
Neubau (Baueingabe nach 01.01.2012)	≤ 40	≤ 40
Altbau Förderstufe 1	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert
Altbau Förderstufe 2	≤ 50	≤ 50
Altbau Förderstufe 3	≤ 30	≤ 30

Für den Erhalt der Altbau Förderstufe 2 und Förderstufe 3 muss die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegen. Der Nachweis des zulässigen Heizwärmebedarfs erfolgt durch einen Energieausweis.

Holzheizungen - Fördersätze:

Fördersätze für Neubau und Altbau Förderstufe 1:

	Eigenheime (max. 2 Wohnungen)	Mehrwohnungshäuser und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Stückholzheizungen mit Pufferspeicher	Euro 1.700,-	Euro 1.200,-	Euro 700,-
Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen	Euro 2.200,-	Euro 1.700,-	Euro 700,-
Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung	Euro 1.700,-	-	-
Hausanschluss an Nah- wärme gemäß § 4 Abs 5	Euro 1.400,-	Euro 700,-	Euro 700,-
Maximale Förderung	25 % der förderfähigen Kosten		

Förderungsausmaß für Altbau Förderstufe 2 und Altbau Förderstufe 3:

	Eigenheime (max. 2 Wohnungen)	Mehrwohnungshäuser und Gemeinschaftsanlagen
Altbau Förderstufe 2	Förderstufe 1 + 50 % maximal 30 % der förderfähigen Kosten	Förderstufe 1 + 50 %
Altbau Förderstufe 3	Förderstufe 1 + 100 % maximal 35 % der förderfähigen Kosten	Förderstufe 1 + 100 %

Biomasse - Rechenbeispiele:

Mehrfamilienhaus, 25 Jahre alt, mit 4 Wohneinheiten – Ölheizung wird durch Pellets-
heizung ersetzt. Es wird kein Energieausweis vorgelegt. Die Förderung erfolgt über
die **Altbau Förderstufe 1** und beträgt:

Für das Gebäude	Euro	1.700,-
Pro Wohneinheit Euro 700,- (4 x Euro 700,-)	Euro	2.800,-
Förderung (als verlorener Zuschuss)	Euro	4.500,-
Max. 25 % der Kosten		

Wird dasselbe Gebäude gleichzeitig thermisch saniert beträgt die Förderung:

Heizwärmebedarf des Gebäudes ≤ 50 kWh/m ² Jahr: Förderung über Altbau Förderstufe 2: 1,5 x Euro 4.500,- Max. 30 % der Kosten	Euro	6.750,-
--	-------------	----------------

Heizwärmebedarf des Gebäudes ≤ 30 kWh/m ² Jahr: Förderung über Altbau Förderstufe 3: 2 x Euro 4.500,- Max. 35 % der Kosten	Euro	9.000,-
--	-------------	----------------

Wärmepumpen: Energie aus den Elementen

Direkt gefördert werden vom Land Wärmepumpen mit den Wärmequellen Erdreich oder Grundwasser bzw. Abluft. Diese Anlagen nutzen mit Hilfe von elektrischem Strom Sonnenenergie, die in der Erde oder im Wasser gespeichert ist. Ob eine Wärmepumpe sinnvoll eingesetzt ist, lässt sich mit der Jahresarbeitszahl beurteilen. Darunter versteht man das Verhältnis zwischen der für die Heizung abgegebenen Energie und der für den Betrieb des Elektromotors benötigten Energie pro Jahr. Voraussetzung für den sinnvollen Einsatz einer Wärmepumpe ist, dass sich das zu versorgende Gebäude in einem guten energetischen Zustand befindet und dass ein Niedertemperaturverteilungssystem vorhanden ist.

Wärmepumpen – Die wichtigsten Förderkriterien:

- Die Kombination mit einer Solaranlage bzw. Photovoltaikanlage ist zum Teil Förderungsvoraussetzung (siehe unter Pkt. 3, Seite 2)
- Heizungsumwälzpumpen müssen die Effizienzklasse A aufweisen

Wärmepumpen Sole/Wasser bzw. Wasser/Wasser

- Die erforderliche Jahresarbeitszahl bei der Erzeugung von Raumwärme (JAZ_{Heizung}) beträgt 4,00. Bei der Erzeugung von Raumwärme und Brauchwasser mindestens 3,5 (JAZ_{Gesamt}).
- Die Wärmepumpe muss mit einem Wärmemengenzähler sowie einem separaten Stromzähler ausgestattet sein.
- Die zulässige Entzugsleistung beträgt bei Erdsonden und Energiepfählen 50 W pro Laufmeter. Bei Überschreitung der maximalen Entzugsleistung ist ein Nachweis gemäß SIA 384/6 erforderlich (siehe ÖWAV Regelblatt 207). Bei Erdkollektoren beträgt die maximal zulässige Entzugsleistung 15 Watt pro Laufmeter bzw. 30 W pro m^2 . Ab 30 kW Heizlast des Gebäudes ist eine gesonderte Berechnung der Entzugsleistung erforderlich (z.B. Thermal Response Test).
- Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind einzuholen. Zuständige Behörde ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.

Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft

- Der Heizwärmebedarf darf 20 kWh pro m^2 und Jahr nicht übersteigen.

Wärmepumpen – Förderkategorien:

Die Förderung erfolgt in den Kategorien Neubau, Altbau Förderstufe 1, Altbau Förderstufe 2 und Altbau Förderstufe 3. Die Förderstufen sind abhängig vom Heizwärmebedarf des betroffenen Gebäudes:

HWB in kWh pro m^2_{BGF} und Jahr	Erdsonden-, Erdkollektor-, Energiepfahl und Grundwasseranlagen	Wärmepumpen mit der Wärmequelle Abluft
Neubau (Baueingabe vor 01.01.2012)	≤ 45	≤ 20
Neubau (Baueingabe nach 01.01.2012)	≤ 40	≤ 20
Altbau Förderstufe 1	≤ 70	≤ 20
Altbau Förderstufe 2	≤ 50	Die Förderung erfolgt generell in Altbau Förderstufe 3
Altbau Förderstufe 3	≤ 30	

Für den Erhalt der Altbau Förderstufe 2 und Förderstufe 3 muss die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegen. Der Nachweis des zulässigen Heizwärmebedarfs erfolgt durch einen Energieausweis.

Wärmepumpen – Fördersätze:

Fördersätze für Neubau und Altbau Förderstufe 1:

	Eigenheime (max. 2 Wohnungen)	Mehrwohnungshäuser und Gemeinschaftsanlagen	
		pro Gebäude	pro Wohneinheit
Erdsondenanlagen	Euro 1.600,-	Euro 1.200,-	Euro 700,-
Erdkollektor-, Energiepfahl- und Grundwasseranlagen	Euro 1.200,-	Euro 800,-	Euro 700,-
Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft	Euro 1.200,-	Euro 800,-	Euro 700,-
Maximale Förderung	25 % der förderfähigen Kosten		

Fördersätze für Altbau Förderstufe 2 und Altbau Förderstufe 3:

	Eigenheime (max. 2 Wohnungen)	Mehrwohnungshäuser und Gemeinschaftsanlagen
maximal 30 % der förderfähigen Kosten		
Altbau Förderstufe 3	Förderstufe 1 + 100 %	Förderstufe 1 + 100 %
maximal 35 % der förderfähigen Kosten		

Wärmepumpen – Rechenbeispiele:

Erdsondenanlage für Einfamilienhaus (40 Jahre) mit Heizwärmebedarf 140 kWh pro m² und Jahr. Dieses Gebäude ist nicht förderbar. Der zulässige HWB von 70 kWh pro m² und Jahr wird überschritten.

Dasselbe Gebäude wird auf einen Heizwärmebedarf ≤ 70 saniert und erfüllt die Förderungsvoraussetzungen für Altbau Förderstufe 1. Die Förderung beträgt Euro 1.600,- bzw. maximal 25 % der Kosten.

Wird dasselbe Gebäude auf einen Heizwärmebedarf ≤ 50 bzw. ≤ 30 kWh pro m² und Jahr saniert, erfolgt die Förderung in den Altbau Förderstufen 2 bzw. 3 analog dem Rechenbeispiel auf Seite 4.

Thermische Solaranlagen: Energie aus der Sonne

Sonnenenergie ist absolut umweltfreundlich und noch dazu kostenlos und unbeschränkt verfügbar. Wer mit diesem Geschenk der Natur heizt, macht sich unabhängig von den Preisschwankungen der internationalen Energiemärkte. Thermische Solaranlagen produzieren bereits innerhalb der ersten zwei Jahre mehr Energie als zu ihrer Herstellung benötigt wird. Wer Sonnenenergie zum Heizen oder zur Wassererwärmung einsetzt, kommt in den Genuss attraktiver Förderungen.

Thermische Solaranlagen – Die wichtigsten Förderkriterien

- Die Solaranlage muss mit einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein.
- Die Leitungen im Außenbereich sind mindestens mit Rohrennweite zu dämmen und mit einer geeigneten Ummantelung vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen zu schützen.
- Bei Heizungsunterstützung ist die Berechnung der Heizungsunterstützung mit einem anerkannten Berechnungsprogramm vorzulegen (z.B. T*Sol).
- Die Baubewilligung oder die Bestätigung dass es sich um ein freies Bauvorhaben handelt, ist vorzulegen.

Thermische Solaranlagen – Förderkategorien:

Die Förderung erfolgt in den Kategorien Brauchwasserbereitung mit einem Deckungsanteil von mindestens 60 %, Heizungsunterstützung mit einem Deckungsanteil von mindestens 15 % und Heizungsunterstützung mit einem Deckungsanteil von mindestens 20 %.

Der zulässige Heizwärmebedarf bei Neubauten mit Baueingabe ab 01.01.2012 beträgt 40 kWh pro m²_{BGF} und Jahr. Bei Neubauten mit Baueingabe vor dem 01.01.2012 sowie bei Altbauten bestehen keine Heizwärmebedarfsgrenzwerte.

Thermische Solaranlagen – Fördersätze:

	Eigenheime (max. 2 Wohnungen)		Mehrwohnungshaus	
Brauchwasserbereitung mit mindestens 60 % Deckungsanteil	Sockelförderung	Euro 1.000,-	je m ² Kollektorfläche	Euro 150,-
	je m ² Kollektorfläche	Euro 75,-		
	max. 25 % der förderfähigen Kosten			
Heizungsunterstützung ab 15 %	Sockelförderung	Euro 1.500,-	je m ² Kollektorfläche	Euro 150,-
	je m ² Kollektorfläche	Euro 75,-		
	max. 30 % der förderfähigen Kosten			
Heizungsunterstützung ab 20 %	Sockelförderung	Euro 2.000,-	je m ² Kollektorfläche	Euro 150,-
	je m ² Kollektorfläche	Euro 75,-		
	max. 35 % der förderfähigen Kosten			

Für eine Bruttokollektorfläche bis zu 20 m² wird ein Servicescheck von Euro 200,-, über 20 m² ein Servicescheck von Euro 300,- ausgestellt. Er wird ein Jahr nach der Förderungszusage zugesandt. Der Service ist innerhalb eines weiteren Jahres bei einem einschlägigen Fachbetrieb durchzuführen.

Solaranlagen – Rechenbeispiele:

Einfamilienhaus mit 8 m² Bruttokollektorfläche nur für Warmwasser:

Sockelförderung:	Euro	1.000,-
plus 8 m ² x Euro 75,- =	Euro	600,-
ergibt einen Zuschuss von	Euro	1.600,-

Förderhöchstgrenze: 25 % der förderfähigen Kosten

Einfamilienhaus mit 20 m² Bruttokollektorfläche für Warmwasser und Heizung:

solarer Heizungsbeitrag 17 %:		
Sockelförderung:	Euro	1.500,-
plus 20 m ² x Euro 75,- =	Euro	1.500,-
ergibt einen Zuschuss von	Euro	3.000,-

Förderhöchstgrenze: 30 % der förderfähigen Kosten

5. Wie wird die kontrollierte Be- und Entlüftung gefördert?

Viel Sonnenlicht, angenehme Raumtemperaturen und immer frische Luft - maßgeblich für den Erfolg moderner Bautechnik ist der außerordentlich hohe Wohnkomfort für die Bewohner.

Eine kontrollierte Be- und Entlüftung – oftmals auch Komfortlüftung genannt – ist eine Lüftungsanlage mit getrennter Zuluft- und Abluftführung, einem dazwischengeschalteten effizienten Wärmetauscher zur Wärmerückgewinnung und einer den Anforderungen entsprechenden Regelung.

Im Gegensatz zum herkömmlichen Lüften durch das Fenster funktioniert eine kontrollierte Be- und Entlüftung automatisch. So ist immer genügend frische Luft in den Räumen vorhanden. Die verbrauchte Abluft des Gebäudes wird zur Vorwärmung der Frischluft verwendet, ohne mit ihr in Berührung zu kommen. Ein Öffnen der Fenster ist natürlich jederzeit möglich. Mehr zum Thema Passivhaus erfahren Sie im Ratgeber „**BAUEN**“.

Das Land fördert die kontrollierte Be- und Entlüftung, um diese Technik möglichst schnell zum Baustandard zu machen. Man kann damit nicht nur viel Energie sparen, sondern hat weitere Vorteile: permanente Frischluft, Pollenfilter für Allergiker. Außerdem bleiben Lärm, Kälte und Staub draußen, wenn das Fenster trotz Lüften geschlossen ist.

Kontrollierte Be- und Entlüftung – Die wichtigsten Förderkriterien:

- Der Einmalzuschuss gilt für Neubauten. Bei umfassenden energetischen Sanierungen werden kontrollierte Be- und Entlüftungen als Sanierungskosten anerkannt.
- Es muss durch die Lüftung deutlich mehr Energie gespart als verbraucht werden (effektiver Wärmebereitstellungsgrad mindestens 70 %, nachzuweisen durch ein Zertifikat).
- der Stromverbrauch muss so gering sein, dass auch insgesamt betrachtet eine deutliche Energieeinsparung erzielt wird (Stromverbrauch für Ventilatoren und Regelung kleiner als 0,45 Watt pro Kubikmeter bewegter Luft).
- Zuluft- und Abluftstrom müssen innerhalb des Gerätes hinreichend gut getrennt sein (Geräte-Undichtheit max. 5 % des Luftstromes).
- Das Gebäude muss hinreichend dicht sein, damit der Luftwechsel nicht trotz moderner Lüftungsanlage weiterhin über Ritzen und Fugen stattfindet. Das Prüfergebnis des Gebäude-Luftdichtetestes (n50-Wert) muss besser als 1,0 beim Neubau und besser als 1,5 beim Altbau sein. Das Optimum und damit das Muss für Passivhäuser liegt unter 0,6.
- Die Anlage muss auf ausreichenden und regelbaren Luftwechsel, auf wenig Schallübertragung aus anderen Räumen und auf minimale Eigenlärmemission ausgelegt sein.

Weitere Informationen zur kontrollierten Be- und Entlüftung finden Sie unter www.baubook.at/vlbg .

Be- und Entlüftung – Fördersätze:

Sie erhalten Euro 2.000,- je Eigenheim und Euro 1.000,- je Wohnung, bzw. Euro 900,- je Wohnung bei Wohnanlagen mit mehr als 20 Wohnungen.

Be- und Entlüftung – Rechenbeispiele:

Eigenheim mit einer oder zwei Wohnungen:	Euro	2.000,-
Für Bauträger:		
Wohnanlage mit 12 Wohnungen: 12 x Euro 1.000,- =	Euro	12.000,-
Wohnanlage mit 22 Wohnungen: 22 x Euro 900,- =	Euro	19.800,-

6. Wie kommen Sie zu Ihrer Förderung?

Die Schritte zur Energieförderung im Überblick:

- ▶ allfällige bau- oder wasserrechtliche Bewilligungen einholen
- ▶ falls erforderlich Gebäudeausweis und/oder Energieausweis erstellen lassen
 - ▶ Empfehlung: Angebote von verschiedenen Installateuren oder Herstellern einholen
 - ▶ Installation der Anlage
 - ▶ Abnahmeprüfung gemäß Antragsformular
 - ▶ Bestätigung der sachgemäßen Installation, Inbetriebnahme und Einschulung durch den Anlagenbetreiber
 - ▶ Bestätigung der Wohnsitzgemeinde
 - ▶ Förderungsantrag einreichen
 - ▶ Förderung wird ausbezahlt

Wesentliche Unterlagen für den Antrag:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- detaillierte Schlussrechnungen und Zahlungsbelege in Kopie
- falls erforderlich Gebäudeausweis und/oder Energieausweis
- technische Nachweise gemäß Antragsformular
- bei Gemeinschaftsanlagen: Maßstäblicher Lageplan und Beiblatt für Gemeinschaftsanlagen
- Meldebestätigung für Hauptwohnsitz des Haushaltsvorstandes

Expertentipp:

Viele Gemeinden fördern erneuerbare Energien zusätzlich zur Landesförderung. Fragen Sie bei Ihrer Wohnsitzgemeinde nach. Eine Übersicht aller relevanten Zusatzförderungen der Gemeinden finden Sie unter www.energieinstitut.at/gemeindefoerderungen.

Erneuerbare Energien – Kosten sparen und Umwelt schützen

Heizanlagen zur Raumwärmegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern weisen oft höhere Investitionskosten im Vergleich zu konventionellen Heizanlagen auf. Dafür sind die Betriebskosten (Brennstoff, etc.) deutlich günstiger.

Einen unabhängigen, ständig an die aktuellen Preise angepassten Heizkostenrechner finden Sie auf der Homepage des Energieinstituts. Weiters erleichtert Ihnen eine „Energieträgermatrix“ die Entscheidungsfindung für Ihr optimales Heizsystem. Weitere Infos erhalten Sie bei allen Energieberatungsstellen des Energieinstituts.

Der Heizkostenrechner kann unter www.energieinstitut.at/?sID=2432 heruntergeladen werden.

Wer hilft Ihnen?

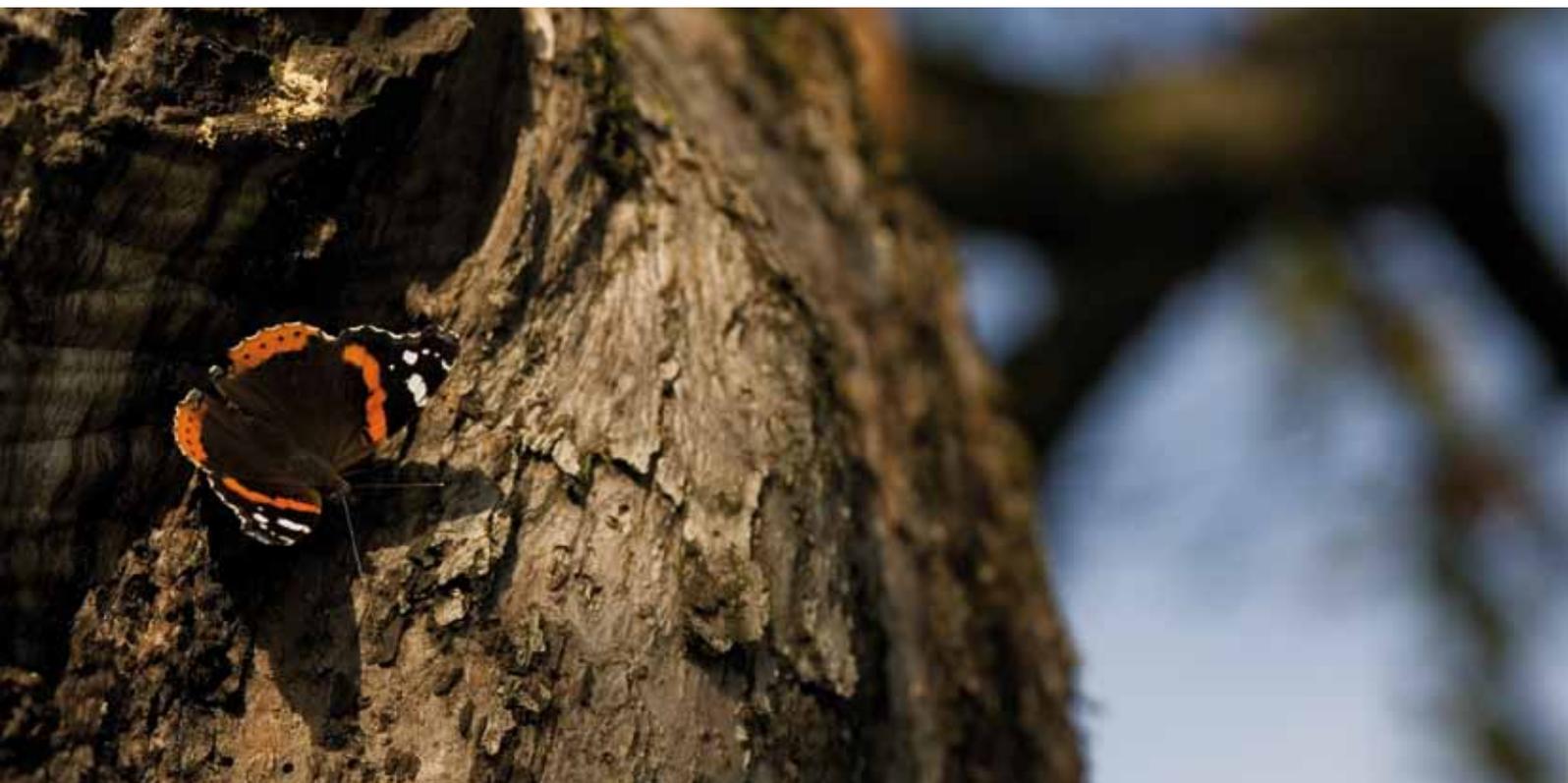
Alle wichtigen Informationen bekommen Sie beim Info-Center der Wohnbauförderung im Landhaus. Wir sind telefonisch und über das Internet für Sie erreichbar.

Gerne beraten wir Sie auch persönlich.

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wohnbauförderung
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Öffnungszeiten des Info-Centers der Wohnbauförderung:
Montag bis Freitag 8-12 und 13-16 Uhr (außer Mittwoch Nachmittag)

Ihre ökologischen Fragen beantworten die Experten der regionalen Energieberatungsstellen.



Energieberatungsstellen in Vorarlberg

Energieberatung Hinterwald

Die Beratungen müssen im Gemeindeamt der Wohnsitzgemeinde angemeldet werden.
Die Terminabsprache erfolgt mit dem Energieberater.
Für die Gemeinden: Bezau, Bizau, Damüls, Mellau, Reuthe, Schnepfau, Schoppert, Schröcken

Energieberatung Vorder-/Mittelwald

Gemeindeamt Lingenau
Sprechstunden jeden Dienstag, 18 bis 20 Uhr
T 05513/6464-14 für die Gemeinden: Andelsbuch, Doren, Egg, Hittisau, Krumbach, Langenegg, Lingenau, Riefensberg, Schwarzenberg, Sibratsgfall, Sulzberg

Energieberatung Kleinwalsertal

Beratung nach Voranmeldung in der Gemeinde Mittelberg.
Die Terminabsprache erfolgt mit dem Energieberater.
T 05517/5315 oder alexandra.schuster@gde-mittelberg.at für das Kleinwalsertal

Energieberatung Leiblachtal

Gemeindeamt Lochau - Beratung nach Voranmeldung in der Wohnsitzgemeinde. Die Beratungen finden, wenn man sich angemeldet hat, jeden Dienstag zwischen 18 und 19 Uhr im Rathaus statt. Eine Anmeldung für den Dienstag ist bis spätestens Montag davor notwendig.
Für die Gemeinden: Eichenberg, Hohenweiler, Hörbranz, Lochau, Möggers

Energieberatung Bregenz

Umweltamt, Belruptstraße 1
Beratung nach telefonischer Vereinbarung
T 05574/410-1381 oder umweltschutz@bregenz.at für die Stadt Bregenz

Energieberatung Hard

Gemeindeamt Hard - Beratung nach Voranmeldung in der Gemeinde. Die Beratungen finden, wenn man sich angemeldet hat, jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat ab 18:00 Uhr im Rathaus statt.
Eine Anmeldung für den Mittwoch ist bis spätestens Dienstag davor notwendig. T 05574/697-43 oder beate.oberhauser@hard.at für die Gemeinde Hard

Energieberatung Hofsteig

Wolfurt, Kirchstraße 43 – im Dorfzentrum gleich (50 m) bei der Kirche. Sprechstunden jeden Mittwoch, 18 bis 20 Uhr
T 05574/76580 oder energieberatung.hofsteig@aon.at für die Gemeinden: Alberschwende, Bildstein, Buch, Kennelbach, Langen, Lauterach, Schwarzach, Wolfurt

Energieberatung Lustenau - Rheindelta

Rathaus Lustenau - Bauamt, Rathausstr. 1, UG, Zimmer 2
Sprechstunden jeden Dienstag, 17.30 bis 19 Uhr
T 05577/8181-529 oder energieberatung@lustenau.at für die Gemeinden: Fußach, Gaißau, Höchst, Lustenau

Energieberatung Dornbirn

Neues Rathaus, Rathausplatz 2, Eingang Bergmannstraße, 2. OG, Zi. 229, Sprechstunden jeden Dienstag, 17 bis 19 Uhr
T 05572/306-5330 oder energieberatung@dornbirn.at für die Stadt Dornbirn

Energieberatung Hohenems

Rathaus der Stadt Hohenems, EG, K-F-J-Str. 4
Sprechstunden jeden 1. und 3. Montag im Monat 17 bis 19 Uhr, T 05576/7101-1228 oder energieberatung@hohenems.at für die Stadt Hohenems

Energieberatung „am Kummer“

Gemeindeamt Götzis, Bauamt 1. Stock, Zi. 27
Sprechstunden jeden Dienstag 17 bis 19 Uhr
T 05523/5986-6 oder eb.kommenberg@cable.vol.at für die Gemeinden Altach, Götzis, Koblach, Mäder

Energieberatung Vorderland

Die Beratungen müssen im Gemeindeamt der Wohnsitzgemeinde angemeldet werden.
Die Terminabsprache erfolgt mit dem Energieberater.
Für die Gemeinden: Fraxern, Göfis, Klaus, Laterns, Meiningen, Rankweil, Röhth, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischenwasser

Energieberatung Feldkirch

Rathaus, Bürgerservice, Schmiedgasse 1-3
Sprechstunden jeden Dienstag 18 bis 19 Uhr
T 05522/304-1235 oder energieberatung@feldkirch.at für die Stadt Feldkirch

Energieberatung Frastanz

Beratung nach Voranmeldung in der Gemeinde Frastanz
Markus Burtscher, T 05522/51534-22 oder markus.burtscher@frastanz.at für die Gemeinde Frastanz

Energieberatung Nenzing

Beratung nach Voranmeldung in der Gemeinde Nenzing
Edwin Gaßner, T 05525/62215-120 oder edwin.gassner@nenzing.at für die Gemeinde Nenzing

Energieberatung Walgau

Die Beratungen müssen im Gemeindeamt der Wohnsitzgemeinde angemeldet werden. Die Terminabsprache erfolgt mit dem Energieberater. Für die Gemeinden: Düns, Dünserberg, Röns, Satteins, Schlins, Thüringen

Energieberatung Großes Walsertal

Büro Biosphärenpark, Thüringerberg
Sprechstunden jeden 1. und 3. Dienstag, 18.30 bis 19.30 Uhr. Voranmeldung unter T 05550/20360 für die Gemeinden Blons, Fontanella, Raggal, St. Gerold, Sonntag, Thüringerberg

Energieberatung Bludenz

Rathausgasse 12, 3. Stock
Sprechstunden jeden Dienstag 18 bis 20 Uhr
T 05552/68334 oder energie.bludenz@aon.at für die Stadt Bludenz und die Gemeinden Brand, Bürs, Dalaas, Innerbraz, Klösterle, Lech, Nüziders, Stallehr

Energieberatung Montafon

Beratung nach telefonischer Voranmeldung durch Montafoner-Bahn. T 05556/9000 oder office@montafonerbahn.at für die Gemeinden Bartholomäberg, Gaschurn, Lorüns, Schruns, Silbertal, St. Anton, St. Gallenkirch, Tschagguns, Vandans

energie
zukunft
nachhaltig versorgt



Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wohnbauförderung
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Öffnungszeiten des Info-Centers der Wohnbauförderung:
Montag bis Freitag 8-12 und 13-16 Uhr
(außer Mittwoch Nachmittag)

**WER SANIERT,
PROFITIERT!**
Günstigen Sanierungskredit
jetzt sichern!

Überreicht durch:

wohnbau
förderung
